



# Amtsblatt

Nr. 1/2008 vom 10. Januar 2008 –16. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung
	23	Wehrerfassung für den Geburtsjahrgang 1990
	24	Melderegisterauskunft
	25	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 459.04 – mittlere Siebeneicker Straße – 1.Änderung als Satzung
	27	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstandes,  
Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

**Satzung  
über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von  
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und  
Winterdienstgebührensatzung)**

**vom 19.12.2007**

Aufgrund der § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW 2007 S. 380), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die TBV AöR betreibt im Stadtgebiet Velbert die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Insbesondere die besonders gekennzeichneten Radwege sind Teile der Fahrbahn. In Fußgängergeschäftsstraßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt die Gesamtstraßenfläche als Fahrbahn. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit andere als die in Satz 4 genannten Straßen in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und der gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn.
- (3) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der TBV AöR vorgenommen wird, sind im Verzeichnis I a) und b) sowie III mit der Winterdienstpriorität gekennzeichnet. Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### **Übertragung der Reinigungs- und Winterhaltungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen**

- (1) Die Reinigung und Winterhaltung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) auferlegt. Außerdem wird die Reinigung und Winterhaltung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Sommerreinigung der Fahrbahnen und Gehwege der im anliegenden Verzeichnis III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und die Winterhaltung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungs- und Winterhaltungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBV AöR mit deren Zustimmung die Reinigungs- und Winterhaltungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger von der TBV AöR gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

## § 3

### **Art und Umfang der Reinigungs- und Winterhaltungspflicht für die Grundstückseigentümer/innen**

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter II und unter III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzung, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung z. B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen.  
  
Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,00 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen.  
  
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### § 4

##### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

**§ 5**

**Benutzungsgebühren**

Die TBV AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse (Priorität) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die TBV AöR.-

**§ 6**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für

(a) die Straßenreinigung:

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer Erschließungsanlage keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Summe aller Grundstücksseiten als Grundstücksseite.

(b) den Winterdienst (Winterwartung):

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Prioritätenklasse. Ansonsten sind die Grundsätze für die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigenden und/oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)

a) für die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2008 1,70 Euro

b) für die im Verzeichnis I unter (b) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2008 4,48 Euro

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (5) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für
- a) die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen für:
- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| die Prioritätenklasse 1 | 1,47 Euro |
| die Prioritätenklasse 2 | 1,09 Euro |
| die Prioritätenklasse 3 | 0,48 Euro |
- b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen (FGZ) 2,74 Euro
- c) die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:
- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| die Prioritätenklasse 1 | 1,47 Euro |
| die Prioritätenklasse 2 | 1,09 Euro |
| die Prioritätenklasse 3 | 0,48 Euro |
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 7

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Falle eines Eigentums- oder Erbbaurechtswechsels ist der neue Rechtsinhaber vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Rechtsinhaber sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentums- oder Erbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren gilt die Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung von Grundabgaben vom 13.8.2001 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,-- €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,-- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1.10.2002 (BGBl. I S.3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

**Verzeichnis I**

**Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt gereinigt werden**

**a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:**

<b>Straße</b>	<b>Zahl der wöchentlichen Reinigung</b>	<b>Winterdienst-priorität</b>
Abbestraße	1	*3
Adalbert-Stifter Straße	1	*2
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1	*2
Ahornstraße	1	*1
Akazienstraße	1	*2
Albertstraße	1	*2
Alexander-Wolff-Straße	1	*2
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1	*3
Am Bölkumer Busch	1	*2
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1	*3
Am Buchenhang	1	*2
Am Buschberg-ohne Stichstraße-	1	*3
Am Büschgen	1	*2
Am Buschkothen	1	*3
Am Deilbach bis Gabelung	1	*2
Am Diek	1	*3
Am Diependal	1	*3
Am Feldgen	1	*2
Am Grünewald	1	*3
Am Hardenberger Hof	1	*1
Am Heidefeld	1	*2
Am Höfgessiepen	1	*2
Am Karrenberg	1	*2
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessiepen	1	*2
Am Klarensprung	1	*3
Am Kostenberg	1	*1
Am Liewersholz	1	*3
Am Lindenkamp von Am Hardenberger Hof bis Bartelskamp	1	*1
Am Lomberg	1	*1
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1	*2
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1	*3
Am Nordpark	1	*2
Am Nottekothen	1	*3
Am Offers	1	*2
Am Pastoratsberg	1	*1
Am Rosenhügel	1	*1
Am Schmachtenberg	1	*1
Am Schnappstüber	1	*3
Am Schwanefeld	1	*2
Am Sonnenhang	1	*2
Am Stadtgarten	1	*2
Am Steinmetz	1	*2
Am Stinder	1	*3
Am Thekbusch	1	*1
Am Wasserfall	1	*3
Am weißen Stein	1	*2

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1	*2
An der Hoddelskiep	1	*3
An der Kehr	1	*1
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1	*3
An der Mähre	1	*3
An der Maikammer	1	*2
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1	*2
Anemonenweg	1	*2
Ansembourgallee	1	*1
Antoniusstraße	1	*2
Asternweg	1	*3
Auf dem Einert	1	*2
Auf den Pöthen	1	*1
Auf der Beek	1	*2
Auf der Drenk	1	*2
Auf der Egge	1	*2
Auf der Höhe	1	*2
Auf'm Angst	1	*2
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße und von Güterstraße bis Talstraße	2	*2
Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1	*2
Bahnstraße	1	*2
Balkhauser Weg	1	*1
Bartelsheide	1	*3
Bartelskamp	1	*3
Bastersteichstraße	1	*2
Beerenbusch	1	*3
Beethovenstraße	1	*2
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienhang	1	*1
Bergische Straße	1	*3
Bergstraße	1	*1
Berliner Straße	2	*1
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2	*1
Bessemerstraße	1	*2
Birkenhang	1	*1
Birkenstraße	1	*1
Birschelsweg	1	*2
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57	2	*1
Birther Straße von Haus Nr. 57 bis Wendeplatz	1	*3
Bismarckstraße	1	*1
Bleiberg von Bleibergstr. Bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1	*3
Blücherstraße	1	*2
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1	*2
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendeplatz	1	*1
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1	*1
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1	*1
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2	*1
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2	*1

Straße	Zahl der wöchent-lichen Reini-gung	Winter-dienst-priorität
Borsigstraße	1	*2
Boschstraße	1	*2
Brahmsstraße	1	*3
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1	*3
Brehmstraße	1	*3
Breslauer Straße	1	*3
Brinker Höhe	1	*1
Brinker Weg bis Haus Nr. 36	1	*1
Bruckner Straße	1	*3
Buchenstraße	1	*1
Bunsenstraße	1	*2
Burgfeld	1	*2
Burgstraße	1	*2
Cranachstraße von Friedrich.-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1	*2
Dahlienweg	1	*3
Dammstraße	1	*2
Danziger Platz	1	*3
David-Peters-Straße	1	*1
Deller Straße	1	*1
Denkmalstraße	1	*1
Diekstraße	1	*3
Dieselstraße	1	*2
Diesterwegstraße	1	*2
Distelbusch	1	*3
Dompfaffenweg	1	*3
Dönbergstraße	1	*2
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1	*3
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1	*1
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*2
Drosselweg	1	*3
Dürerstraße	1	*2
Eduard-Schulte-Straße	1	*3
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 - 20 und Haus Nr. 42 - 52	1	*1
Eichenkreuzweg	1	*1
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1	*1
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1	*3
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1	*2
Einsteinstraße	1	*1
Eintrachtstraße von Haber- bis Siemensstraße	1	*1
Eisenstraße	1	*2
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1	*1
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis zur Elberfelder Straße 197/204	2	*1
Elisabethstraße	1	*3
Elsbecker Straße	1	*1
Elsternweg	1	*2
Emil-Schniewind-Straße	1	*1
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Heiligenhauser Str. bis Wordenbecker Weg	1	*1
Ernst-Wiechert-Weg	1	*2

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Eschenstraße	1	*2
Ewald-Jochem-Straße	1	*2
Fasanenweg	1	*3
Feldstraße	1	*1
Feuerdornstraße	1	*3
Fexfeld	1	*1
Fichtestraße	1	*2
Finkenstraße	1	*1
Florastraße ohne Zufahrtswege	1	*2
Flurstraße	1	*1
Fontanestraße	1	*2
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1	*2
Friedensstraße	1	*3
Friedhofstraße	1	*1
Friedrich-Ebert-Straße	2	*1
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2	*1
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2	*1
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1	*1
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2	*1
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1	*1
Froebelstraße	1	*3
Frohnstraße	1	*1
Gartenheimstraße	1	*1
Gartenstraße	1	*2
Geranienweg	1	*3
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	*3
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1	*2
Ginsterweg	1	*3
Goebenstraße	1	*1
Goethestraße	1	*1
Grünheide	1	*1
Grünstraße	2	*1
Günther-Weisenborn-Straße	1	*2
Güterstraße mit Kreisverkehr bis Küpperstraße und Zufahrt von Bahnhofstraße zum Güterbahnhof	1	*1
Güterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 98	1	*1
Haberstraße	1	*1
Halbe Höhe	1	*1
Händelstraße	1	*3
Hans-Böckler-Straße	1	*1
Hardenberger Straße	1	*1
Harkortstraße	1	*2
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2	*1
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2	*1
Hauptstraße von Wallmichrather Straße bis Sambeck	1	*1
Hebbelstraße mit Flurstück 2011	1	*2
Heeger Straße	1	*1
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1	*1
Heidekamp	1	*3

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Heidestraße	1	*1
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 114	1	*1
Heimstättenweg	1	*3
Hellerkamp	1	*1
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1	*1
Herderstraße	1	*3
Hermann-Stehr-Weg	1	*2
Hertzstraße	1	*3
Herzogstraße	1	*2
Hildegardstraße	1	*3
Hixholzer Weg	1	*3
Hochstraße	1	*1
Hofer Heide	1	*3
Höferstraße	2	*1
Hofstraße	1	*2
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1	*1
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße und von Schloßstraße bis Bismarckstraße	1	*1
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Schloßstraße	2	*1
Höfeldstraße	1	*1
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1	*1
Hölterhoffstraße	1	*3
Höltersheide	1	*3
Hölzerstraße	1	*1
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1	*3
Hopscheider Weg	1	*1
Hospitalstraße	1	*2
Hubertusstraße	1	*2
Hufelandstraße	1	*3
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 168	1	*1
Hülsenbusch	1	*3
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1	*1
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1	*2
Im Knippert	1	*3
Im Koven	1	*1
Im Siepen	1	*2
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1	*2
Im Spring (ohne Stichstraße)	1	*1
In den Bieerhöfen	1	*2
In den Fliethen	1	*2
Ina-Seidel-Weg	1	*2
Industriestraße	1	*1
Jacob-Lüneschloß-Straße	1	*2
Jägerstraße	1	*2
Jahnstraße	1	*1
Jasminweg bis Wendeplatz	1	*3
Johannastraße	1	*3
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1	*3
Josefinenanger	1	*3

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Jupiterstraße	1	*2
Kaiserstraße	1	*2
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 22 (Fußgängertunnel)	2	*1
Kamper Straße von Haus Nr. 22 bis Ende	1	*1
Kantstraße	1	*2
Kastanienallee zwischen Birkenstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*2
Kastanienallee zwischen Mettmanner Straße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3
Keplerstraße	1	*3
Kirchplatz	1	*1
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1	*2
Kirschenknapp	1	*1
Kleestraße	1	*1
Kleffmannsweg	1	*1
Kleiststraße	1	*2
Klippe	1	*1
Klosterstraße	1	*1
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1	*3
Koelverstraße	1	*2
Kohlenstraße	1	*1
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1	*2
Kolpingstraße	1	*1
Königsberger Straße	1	*2
Königstraße	1	*2
Konrad-Adenauer-Straße -von Elsbeeker Str. bis Haus Nr. 35	1	*1
Konrad-Zuse-Straße	1	*2
Kopernikusstraße	1	*1
Krahnheide	1	*2
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1	*1
Krehwinkler Weg	1	*3
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2	*1
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1	*1
Kriegerheim	1	*3
Krumbeckstraße	1	*1
Kuhlendahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2	*1
Kuhler Straße	1	*1
Kühlersfeld	1	*2
Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1	*1
Küpperstraße	1	*2
Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1	*2
Laakmannsbusch	1	*1
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße	2	*1
Langenhorster Straße	1	*1
Lerchenstraße	1	*1
Lessingstraße	1	*2
Lieversfeld	1	*3
Lilienstraße	1	*2
Lindenstraße	1	*2
Lisztstraße	1	*3
Lohbachstraße	2	*1

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Löher Straße	1	*1
Lohmühler Berg	1	*1
Looker Straße	1	*1
Lortzingstraße	1	*3
Losenburger Weg	1	*3
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1	*2
Marienburger Platz	1	*3
Marsstraße	1	*2
Marthastraße	1	*3
Martin-Luther-Straße	1	*2
Meisenstraße	1	*2
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendeplatz	1	*3
Merkurstraße	1	*2
Metallstraße	1	*1
Mettmanner Straße von Friedrich-Ebert- Straße bis Ende Bebauung	1	*1
Mettmanner Straße zwischen Südstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3
Milchstraße	1	*1
Mittelstraße	1	*2
Moltkeplatz	1	*2
Moltkestraße	1	*2
Mörikestraße	1	*2
Mozartstraße	1	*3
Narzissenweg	1	*2
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2	*2
Nedderstraße von Offerstraße bis Wendeplatz	1	*2
Nelkenweg	1	*3
Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2
Neustraße	1	*1
Nevigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Antoniusstraße	2	*1
Noldestraße	1	*1
Nordstraße	1	*2
Oberer Eickeshagen	1	*2
Oberste Homberg	1	*1
Oberste Kamp	1	*3
Offerstraße	2	*1
Ohmstraße	1	*3
Orionweg	1	*2
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1	*1
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2	*1
Ostumer Weg	1	*3
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1	*1
Papenfeld	1	*2
Paracelsusstraße	1	*1
Parkstraße	1	*1
Parkstraße Stichweg im Bereich von Haus Nr. 2 und 4	1	* 3
Paul-Keller-Straße	1	*2
Paulstraße	1	*2
Pestalozzistraße	1	*2

<b>Straße</b>	<b>Zahl der wöchentlichen Reinigung</b>	<b>Winterdienst-priorität</b>
Pfeilstraße	1	*3
Planckstraße	1	*3
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1	*3
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1	*1
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2	*1
Pütterfeld	1	*2
Quellenweg	1	*2
Regerstraße	1	*3
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1	*1
Reiger Weg von Nevigeser Straße bis Haus Nr. 38	1	*2
Rheinlandstraße	2	*1
Ricarda-Huch-Straße	1	*2
Rilkeweg	1	*2
Ringstraße	1	*2
Robert-Koch-Straße	1	*1
Robert-Koch-Straße, Stichstraße Nr. 10-14	1	*3
Rolandsweg	1	*2
Röntgenstraße	1	*1
Röttgenstraße	1	*2
Roonstraße	1	*2
Rosenkamp	1	*2
Rosenweg	1	*3
Rotdornstraße	1	*2
Sambeck	1	*2
Saturnstraße	1	*2
Schaesbergstraße	1	*2
Schillerstraße	1	*1
Schlossstrasse	2	*1
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1	*1
Schnegelskoth von Uelenbeek bis Wendeplatz	1	*3
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1	*3
Schubertstraße	1	*2
Schulstraße	1	*1
Schumannstraße	1	*3
Schützenstraße	1	*1
Schwalbenstraße bis Wendeplatz	1	*3
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schlossstrasse bis Goebenstraße	1	*1
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis chlossstrasse	2	*1
Siebeneicker Straße von Bernsaustraße bis Wilhelmstraße	1	*1
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2	*1
Siemensstraße	1	*1
Simon-Dach-Straße	1	*2
Sontumer Straße	1	*1
Sophienstraße (ohne Stichstraßen)	1	*2
Sperberstraße	1	*3
Spielbergsweg	1	*1

Straße	Zahl der wöchent-lichen Reini-gung	Winter-dienst-priorität
Stahlstraße	1	*1
Steeger Straße	1	*2
Steinbrink	1	*1
Steinstraße	1	*2
Sternbergstraße	2	*1
Stettiner Weg	1	*3
Stormstraße	1	*2
Südstraße	1	*1
Talstraße	1	*2
Tannenstraße	1	*1
Taubenstraße	1	*3
Teichstraße	1	*2
Teimbergstraße	1	*2
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1	*1
Thomasstraße	2	*1
Titschenhofer Straße	1	*2
Tönisheider Straße von Rommelsiepen bis Wilhelmstraße	1	*1
Tulpenweg	1	*3
Uelenbeek	1	*2
Uferstraße	1	*1
Uhlandstraße	1	*2
Ulmenweg	1	*3
Unterer Eickeshagen	1	*2
Unterste Dillenberg	1	*2
Unterste Homberg	1	*1
Unterste Kamp bis Wendeplatz	1	*2
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendeplatz	1	*2
Veilchenweg	1	*3
Virchowstraße	1	*3
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Haus Nr. 36	1	*1
vom-Bruck-Straße	1	*2
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1	*3
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	*3
von-Fraunhofer-Straße	1	*3
von-Humboldt-Straße	2	*1
von-Laue-Straße	1	*3
von-Wendt-Straße	1	*2
Voßkuhlstraße	1	*1
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskothen 15	1	*1
Wacholderbusch	1	*3
Wagnerstraße	1	*3
Waldweg	1	*1
Wallstraße	1	*1
Walzenstraße	1	*1
Weberstraße	1	*1
Weidenstraße ohne Verbindungsstraße zur Friedrich-Ebert-Straße	1	*1
Weierstall	1	*2

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Weißdornstraße	1	*2
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1	*1
Werner-Buschmann-Str.	1	*2
Weststraße	1	*1
Wewersbusch	1	*1
Wichernstraße	1	*3
Wielandstraße	1	*2
Wiemerstraße	1	*2
Wiemhof von Wiemerstr. Bis Hohlstr.14	1	*1
Wiesenweg bis Hallenbad	1	*1
Wildenhang	1	*2
Wildenstein	1	*2
Wilhelmshöher Straße – Stichstraße -	1	*1
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1	*1
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1	*1
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2	*1
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1	*2
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1	*1
Wodanstraße	1	* 2
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1	*1
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2	*1
Zeissstraße	1	*1
Ziegelstraße	1	*2
Zum alten Schießstand (ohne Stichstraße)	1	*1
Zum Grünendahl von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1	*2
Zum Hasenkampsplatz	1	*1
Zum Hombach	1	*1
Zum Jahnsportplatz	1	*2
Zum Papenbruch (ohne Stichstraße)	1	*1
Zum Teller Hof	1	*2
Zur Abtsküche	1	*3
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1	*2
Zur Grafenburg	1	*3
Zur Röbbek - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1	*1
Zur Sonnenblume	1	*2
Zur Steinbeck	1	*3

**b) Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von der Stadt gereinigt werden**

<b>Straße</b>	<b>Zahl der wöchentlichen Reinigung</b>	<b>Winterdienst-priorität</b>
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7	*1
Chatellerautweg	7	*1
Corbygasse	7	*1
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampsplatz	3	*1
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7	*1
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2	*1
Im Orth	3	*1
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	1	*1
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7	*1
Platz Am Offers	3	*1
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis Aufgang Kirchplatz	3	*1

**Verzeichnis II**

**Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird**

<b>Straße</b>
Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn – von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Gasse
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram
Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenhau
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg –Stichstraße zu den Häusern 40 – 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45-48
Am Buschkamp
Am drügen Pött
Am Eickheister
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugenusch
Am Kalksteinbruch
Am Karrenberg von Haus Nr. 21 bis Haus Nr. 27
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 – 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Thekbusch – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 82 -
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Bleeker Weg
Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
Borkhorster Weg
Bovenstraße
Brandenbusch
Breitstraße
Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Cranachstraße – von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Dachsweg

<b>Straße</b>
Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Domagkweg
Donnenberger Straße – nur Stichstraße bis Haus Nr. 23 –
Dornenbusch
Dörperfeld
Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 – 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 – 52
Eickeshagen
Elberscheidter Feld
Ernst-Moritz-Arndt-Straße von Wordenbecker Weg bis Bahnhof
Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg
Gartenheimstr. Von Haus Nr. 7a – 11
Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße – nur Stichstraße bis Eisenbahn -
Gründelle
Günter-Kratz-Weg
Gustavstraße
Hahnemannstraße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Hinterm Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch
Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendeplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg
Illexweg
Im Clemens
Im Stock
Im Wiesengrund
In der Kuhle
Kalkofen
Kochgasse (Verbindungsweg zwischen Kamper Straße und Vogteier Straße)
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendeplatz
Konrad-Adenauer-Straße – Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße-
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende
Kurt-Schumacher-Straße
Landsteinerweg
Langenhorster Straße – Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und
Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)
Levy-Windmüller-Weg
Märkische Straße
Meyerhofweg
Mühlenstraße

<b>Straße</b>
Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Nevigeser Straße – Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 149 und 161 -
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße
Oberlangenhorst
Öhlersberg
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Pettenkoferweg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a
Quellberg
Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Rommelssiepen von Tönisheider Straße bis Aufgang Kirchplatz
Rosentaler Weg
Rudolfstraße
Rützkauer Straße bis Haus Nr. 27
Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende
Sieperstraße
Sonneneck
Sophienstraße – nur Stichstraßen -
Tenner Berg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen
Unterdörnerfeld
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße
von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße
Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Weg von Heeger Straße bis Walzenstraße 7
Weinbergstraße
Werdener Straße – Teilstück vor den Häusern 49/51 –
Wiemhof von Hauptstr. Bis Wiemerstr.
Wiesenweg – nur Stichweg –
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36
Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz
Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Kannebach
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg bis Haus Nr. 30
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Röbbbeck – von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße
Zur Schmiede
Zur Spieleick
Zur Watelen

**Verzeichnis III**

**Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommerreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird**

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Alte Poststraße von Hattinger Straße bis Haus Nr. 41/44 Im grünen Winkel		*1 *2

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2007

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

### Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WpflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WpflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WpflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadtverwaltung Velbert - ServiceBüro -  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert**

**Öffnungszeiten:**

<b>montags</b>	<b>7.30 - 16.00 Uhr durchgehend</b>
<b>dienstags und mittwochs</b>	<b>7.30 - 15.00 Uhr durchgehend</b>
<b>donnerstags</b>	<b>7.30 - 18.00 Uhr durchgehend</b>
<b>freitags</b>	<b>7.30 - 12.00 Uhr.</b>

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WpflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WpflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Velbert, den 08.01.2008

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

(Bernd Hollstein)

### Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) vom 16.09.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, darf das ServiceBüro der Stadt Velbert als Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen und zwar

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen,
2. Parteien und Antragstellern im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe zu 1. und 2. widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Velbert - ServiceBüro -, Rathaus, Thomasstraße 1 in 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache in den ServiceBüros der drei Stadtteile erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann Auskunft gegeben werden über

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschrift.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde **sofern eine Einwilligung vorliegt**, Auskünfte erteilen an

3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie
4. Adressbuchverlage, ausschl. zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist.

Diese Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift dürfen nur erteilt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich dieser Auskunftserteilung eingewilligt haben.

Sofern eine Weitergabe der Daten zu 3. und 4. gewünscht wird, ist eine entsprechende **Einwilligung** ebenfalls an das ServiceBüro der Stadt Velbert zu richten.

Nach § 34 Absatz 1a des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) vom 16.09.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, darf das ServiceBüro der Stadt Velbert als Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch über das Internet erteilen.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten über das Internet zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Melderegisterauskunft über das Internet widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Velbert - ServiceBüro -, Rathaus, Thomasstraße 1 in 42551 Velbert zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache in den ServiceBüros der drei Stadtteile erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann über das Internet Auskunft gegeben werden über

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschrift.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

(Bernd Hollstein)  
Fachabteilungsleiter

-----

**Bekanntmachung  
über den  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 459.04 – mittlere Siebeneicker Straße –  
1. Änderung als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 den vorhabenbezogenen

Bebauungsplan Nr. 459.04 – mittlere Siebeneicker Straße – 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 459.04 – mittlere Siebeneicker Straße – 1. Änderung wird begrenzt

- im Norden durch die Siebeneicker Straße,
- im Osten und Süden durch den Motschenbrucher Bach,
- im Westen durch eine gradlinige Verbindungslinie östlich des Grundstücks Siebeneicker Straße 184/184 a.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 459.04 – mittlere Siebeneicker Straße – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 459.04 – mittlere Siebeneicker Straße –.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Beirhaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.459.04 – mittlere Siebeneicker Straße - 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, 09.01.2008

gez.  
(Freitag)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021129618

Nr. 3021159482

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1568401 - Nr. neu 3021568401

Nr. alt 2013522 - Nr. neu 3022013522

Nr. alt 3041662 - Nr. neu 3023041662

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Dezember 2007

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1205350 - Nr. neu 4031205356

Nr. alt 1695071 - Nr. neu 3031695079

Nr. alt 1753854 - Nr. neu 4031753850

Nr. alt 1754423 - Nr. neu 4031754429

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1772482 - Nr. neu 3041772488  
Nr. alt 2200723 - Nr. neu 4042200727  
Nr. alt 3968294 - Nr. neu 4043968298

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1724749 - Nr. neu 3021724749  
Nr. alt 2084291 - Nr. neu 4022084299  
Nr. alt 2843530 - Nr. neu 3022843530

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Dezember 2007

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND